Instandhaltungsvertrag
für Lichtzeichenanlagen

Inhalt Seite

Vertragspartner 2

§ 1 Gegenstand des Vertrages 2

§ 2 Vertragsbestandteile 2

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers 3

§ 4 Betrieb 4

§ 5 Kosten 5

§ 6 Dauer, Kündigung 6

§ 7 Haftung 7

§ 8 Gerichtsstand 7

Anlagen

Beiblatt 1 - Kostenblatt für Wartung

Beiblatt 2 - Kostenblatt für Fahrtkostenpauschale

Beiblatt 3 - Kostenblatt für Stundenlohnarbeiten

Beiblatt 4 bis 6 - Leistungsbeschreibung

Beiblatt 7 - Instandhaltungsbericht (entsprechendes Berichtsblatt des AN)

Instandhaltungsvertrag
für Lichtzeichenanlagen

Zwischen dem **Wirtschaftsbetrieb Hagen, Fachbereich Bau**
.....
im Folgenden kurz als "Auftraggeber" bezeichnet

und der Firma

.....
im Folgenden kurz als "Auftragnehmer" bezeichnet

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftragnehmer übernimmt zu den Bedingungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen die Instandhaltung -- das sind die Gesamtheit der Maßnahmen zum Bewahren und Wiederherstellen des Soll-Zustandes sowie zum Feststellen des Ist-Zustandes -- der Lichtzeichenanlagen

LSA703: Stennertstr./Bahnstr.
LSA705: Iserlohner Str./Mühlenbergstr.
LSA706: Iserlohner Str./Hallenbad
LSA707: Iserlohner Str./ Esserstr.
LSA709: Iserlohner Str./ Lindenbergstr.
LSA710: Iserlohner Str./Im Spieck
LSA712: Esserstr. / Möllerstr.
LSA714: Elseyer Str./Henkhauser Str.
LSA715: Elseyer Str./ Fa.Berlet
LSA720: Möllerstr./ Lindenbergstr.
LSA730: Untere Isenbergstr. / DB-Brücke
LSA733: Mühlenbergstr. / Bahnstr

ab Netzanschluß gem. DIN / VDE 0832 (*) und DIN 32981 (*)

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

a) Beschreibung der Lichtzeichenanlagen einschl. der Pläne und Bestandsunterlagen

b) Diese Vertragsbedingungen

c) Die DIN- und VDE-Vorschriften

d) Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

e) Beiblatt 1 bis 7

*) Datum der jeweils gültigen Fassung einsetzen

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Wartung und Instandsetzung erfolgen auf der Grundlage der DIN/VDE 0832 und DIN 32981

Wartung und Instandsetzung umfassen:

1. Eine nach DIN/VDE 0832 und DIN 32981vorzunehmende Prüfung. Der Umfang der jeweils in den vorgeschriebenen Abständen auszuführenden Leistungen ist in der

Leistungsbeschreibung - Beiblatt 4 bis 6 - festgelegt und in einem Instandhaltungsbericht nach § 4, Abs. 6 festzuhalten (Beiblatt 7). Außerdem sind die ggf. notwendigen Interoperabilitäts- und Integrationstests durch den Auftragnehmer für entsprechende Bauteile nachzuweisen oder durchzuführen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber schriftlich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind alle zwischen den Wartungen aufgelaufenen Betriebsdaten des Steuergerätes auszulesen und dem AG auf Datenspeicher (VSR o. CD/DVD) zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Übermittlung der Betriebsdaten sind in den Angebotspreis für die Instandhaltung einzurechnen.

2. Regelmäßiges Liefern, Auswechseln und Säubern (z. B. LED-Kammern etc.) der für die einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit erforderlichen Teile; ausgenommen hiervon sind: komplettes Steuergerät, neuer Schrank, Signalmaste, komplette Signalgeber, Induktionsschleifen.

   Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ersatzteile für den Betrieb der LZA für die Dauer des Instandhaltungsvertrages beizustellen und mindestens ein Jahr vor Ablauf der Instandhaltungsvertragsfrist schriftlich den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen, falls es nach Ablauf der Frist keine Ersatzteile für die LZA mehr gibt.
   Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, durch den Auftraggeber beigestellte Ersatzteile, die dem Bautyp der LZA entsprechen, zu prüfen und nach erfolgreicher Prüfung, diese für den Betrieb der LZA einzubauen und nach Funktionsprüfung und Abnahme nach den oben genannten DIN, diese Ersatzteile für die Dauer des Instandhaltungsvertrages in die Instandhaltung zu übernehmen.
   Dies gilt auch für LZA, die vom Auftragnehmer geliefert wurden, und die auf Veranlassung des Auftraggeber erweitert, verlegt, ganz oder teilweise erneuert oder ausgetauscht oder geändert werden sollen.

3. Lieferung der bei der Wartung benötigten Hilfsmittel (z.B. Putzmittel usw.), das Vorhalten der Werkzeuge und Hilfsmittel, inklusive Leitern und Fahrzeuge
   für die Instandsetzung und Reinigung von Einrichtungen.

4. Die Firma hat die Arbeitsstelle zu sichern und die Arbeiten an der Lichtzeichenanlage so durchzuführen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht und die Leichtigkeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

   Sie hat die Weisungen der Polizei, Straßenverkehrsbehörde und/oder des Auftraggebers zu beachten; es gelten die StVO und RSA (Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen), sofern nichts anderes angeordnet ist.

   Die im Wartungs- bzw. Instandhaltungsdienst eingesetzten Fahrzeuge und im Verkehrsraum tätigen Personen müssen ausreichend entsprechend der StVO ausgerüstet sein.

5. Die Arbeiten, die die Abschaltung der LZA oder den Einsatz von Hubfahrzeugen im Verkehrsraum erfordern, sind nicht in Spitzenzeiten des Verkehrs (7.00-9.00Uhr und 15.00-19.00 Uhr) durchzuführen.

6. Soweit die LZA an den Verkehrsrechner angeschlossen ist, gehört zur Instandhaltung neben der Wartung auch die Inspektion und Instandsetzung der steuerungsmäßigen Verbindung zu diesen Systemen.

(2) Beseitigung von Störungen und Schäden

Der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Stelle (z.B. der Polizeivollzugsdienst) meldet an eine vom Auftragnehmer zu benennende Stelle die Störung und den Schaden an der Lichtzeichenanlage unter Angabe von Ort und Schadensursache, soweit diese bekannt sind. Der Auftragnehmer leitet die Störungsbeseitigung gem. Ziff. 1 oder 2 ein und meldet notwendig werdende Betriebsunterbrechungen dem Auftraggeber sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

Die Störungs- und Schadensbeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:

1. ohne äußere Gewalteinwirkung aufgetretene Störungen sind unverzüglich, binnen 2 Std. nach Eingang der Störmeldung bei der Störungsannahmestelle des AN, innerhalb der Servicezeiten nach Beiblatt 1 vor Ort zu beseitigen.

2. Durch äußere (z.B. Verkehrsunfälle) und höhere Gewalt (z.B. Unwetter) aufgetretene Schäden sind unverzüglich, binnen 2 Std. nach Eingang der Störmeldung bei der Störungsannahmestelle des AN, vor Ort zu beseitigen.

(3) LED-Pflege

Das regelmäßige Säubern bzw. Auswechseln von LED-Modulen hat - soweit erforderlich - gemäß Kostenblatt für Wartung (Beiblatt 1) zu erfolgen.

Das Auswechseln defekter LED-Module außerhalb der im Kostenblatt für Wartung (Beiblatt 1) genannten Turnusse wird nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat auf die LED-Signalgebermodule fünf Jahre Gewährleistung ab dem Zeitpunkt der Abnahme und bei Austausch ab dem Zeitpunkt des Einbaus gemäß Instandhaltungsbericht zu geben.

§ 4 Betrieb

(1) Das Abschalten einer Lichtzeichenanlage bedarf in jedem Fall der Zustimmung einer vom Auftraggeber zu benennenden Stelle. Zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren braucht diese Genehmigung nicht eigens eingeholt zu werden, jedoch muss die zuständige Stelle umgehend benachrichtigt werden.

(2) Vor der Wiederinbetriebnahme einer Lichtzeichenanlage, die mehr als 3 Monate außer Betrieb war, sowie von der Übernahme der Instandhaltung einer bestehenden Anlage ist eine Funktionsprüfung sowie die fällige oder angeordnete Instandhaltung durchzuführen. Dies gilt auch für Anlagen, die erweitert, verlegt, ganz oder teilweise erneuert oder ausgetauscht oder geändert werden. Notwendige Reparaturen sind festzustellen, dem Auftraggeber mitzuteilen und nach Auftragserteilung auszuführen.

(3) In Ausübung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird den Beauftragten des Auftragnehmers der Zugang zu allen Teilen der Lichtzeichenanlage jederzeit gestattet. Zugang haben außerdem der Polizeivollzugsdienst zum Bedienteil und das Energieversorgungsunternehmen zum Stromversorgungsteil einschließlich Zähler.

(4) Bei Änderungen und Ergänzungen des Soll-Zustandes der Anlage reicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils einen Nachweis über die ausgeführten Änderungen sowie ein neues Kostenblatt für Wartung (Beiblatt 1) sowie ggf. geänderte Leistungsbeschreibung (Beiblatt 4 bis 6) mit entsprechend geändertem Instandhaltungsbericht (Beiblatt 7) ein. Nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers werden die geänderten Unterlagen bzgl. Kostenblatt, Leistungsbeschreibung und Instandhaltungsbericht (Beiblatt 1, 4, 5, 6, 7) Vertragsbestandteil.

(5) Betriebsbuch

Alle Leistungen sowie sämtliche Vorkommnisse sind vom Auftragnehmer im Betriebsbuch einzutragen. Datum und Uhrzeit des Bekanntwerdens und der Beseitigung einer Störung sind ebenfalls dort festzuhalten. Das Betriebsbuch ist bei der Lichtzeichenanlage zu verwahren.

(6) Instandhaltungsbericht

Der Instandhaltungsbericht (Beiblatt 7) ist dem Auftraggeber vollständig ausgefüllt zu übergeben; die Vordrucke liefert der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung.

§ 5 Kosten

(1) Die Höhe der Wartungskosten richtet sich nach den in dem Kostenblatt für Wartung (Beiblatt 1) angegebenen Kosten.

(2) Mit den im Beiblatt 1 vereinbarten Wartungskosten sind alle Leistungen unter § 3 Abs.(1) Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6, Abs.(2) Ziffer 1, und Abs.(3) abgegolten.

Diese Kosten werden in Teilbeträgen nach Vorlage des Instandhaltungsberichtes und der Rechnung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres vom AG an den AN bis zum Erlöschen des Instandhaltungsvertrages vergütet.

Die anfallenden Störungs- und Schadensbeseitigungen, die durch äußere und höhere Gewalt nach § 3 Abs. (2) Ziffer 2 unverzüglich zu beseitigen sind, werden gemäß Beiblatt 2 und 3 dieses Vertrages gesondert vergütet.

(3) Dem Instandhaltungsvertrag sind die jeweils gültigen Verrechnungssätze für das Instandhaltungspersonal am Tage der Instandhaltungsübernahme zugrunde zu legen.

Die vereinbarten Preise werden ab dem nächsten Ersten des Folgemonats nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Lichtzeichenanlage vergütet.

Beispiel: Die Inbetriebnahme erfolgt am 16.03. des Jahres
➔ Die Instandhaltungskosten werden ab dem 01.04 des Jahres berechnet.

Ändert sich der Ecklohn (ohne Zuschläge und Lohnnebenkosten) im Tarifgebiet der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein – Westfalen um mehr als 5 % gegenüber dem im Beiblatt 3 (Kostenblatt für Stundenlohnarbeiten) angeführten Ecklohn, so ändern sich die vereinbarten Kosten gemäß Beiblatt 1 bis 3 um 80 % des nachgewiesenen Prozentsatzes der Ecklohnänderung.

In diesem Fall sind Beiblatt 1, 2 und 3 zu aktualisieren, welche nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als Ersatz für die bisherigen Kostenblätter für Wartung, Fahrtkostenpauschale und für Stundenlohnarbeiten Vertragsbestandteil werden. Die neuen Kosten gelten ab dem gemäß Absatz 2 nächstfolgendem genanntem Termin und bedürfen dazu unbedingt der Zustimmung des Auftraggebers.

Liegt eine Ecklohnänderung unter 5 %, so ist diese Änderung bei künftigen Ecklohn-änderungen mit ihrem Betrag zu berücksichtigen Die Berechnung der neuen Kosten und des Ecklohnes erfolgt dann schrittweise, d.h. ausgehend von dem im Beiblatt 3 genannten Ecklohn erfolgt die Neuberechnung mit der 1. Änderung. Dieses Ergebnis ist dann wiederum Ausgangspunkt für die Berechnung mit der 2. Änderung. Dies wird solange fortgeführt, bis die Summe aller Änderungen den Betrag von 5,0 % des im Beiblatt 3 genannten Ecklohns übersteigt.

Beispiel:

Die Instandhaltungspreise ändern sich um 80 % des wie vorstehend nachgewiesenen Prozentsatzes.

Bei einem Instandhaltungspreis von 25,00 € und einer Erhöhung des Ecklohnes um insgesamt 6 % beträgt der neue Instandhaltungspreis

25,00 + (25,00 X 0,06 X 0,80) = 26,20 €

(4) Leistungen nach § 3 Abs. (2) Ziffer 2 und § 4 Abs. (2) sind nicht durch die vereinbarten Wartungskosten (Beiblatt 1) abgegolten. Die Kosten der An- und Abfahrt hierfür werden nach dem Kostenblatt für Fahrtkostenpauschale (Beiblatt 2) vergütet.

Werden für die Beseitigung eines Schadens nachweislich mehrere An- und Abfahrten notwendig, wird für jede An- und Abfahrt die Pauschale gezahlt.

Die reine Arbeitszeit wird nach den im Kostenblatt für Stundenlohnarbeiten (Beiblatt 3) angeführten Stundenverrechnungssätzen vergütet. Die Materialkosten werden gesondert abgerechnet.

Die vereinbarten Fahrtkostenpauschale und Stundenverrechnungssätze ändern sich ebenfalls um 80 % des nachgewiesenen Prozentsatzes der Ecklohnänderung gemäß dem in Ziffer (3) beschriebenen Verfahren.

§ 6 Dauer, Kündigung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von zehn Jahren ab der Inbetriebnahme der ersten Lichtzeichenanlage aus diesem Vertrag und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird und wenn sämtliche Geräteteile für die nächste vertragliche Instandhaltungsdauer vom Auftragnehmer beigestellt werden können.

(2) Wird die Lichtzeichenanlage für mehr als drei Monate vorübergehend außer Betrieb genommen, so ruhen für diese Zeit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Dies muss dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer schuldhaft Vertragspflichten verletzt oder die ihm obliegenden Leistungen innerhalb einer gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, eine Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen. Eine fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag für einzelne Lichtzeichenanlagen jederzeit schriftlich kündigen, wenn eine Lichtzeichenanlage oder wesentliche Teile derselben erneuert werden, oder wenn Lichtzeichenanlagen demontiert bzw. dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden. Als wesentliches Teil gilt beispielsweise die Erneuerung des Steuergerätes.

(5) Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, den Vertrag abweichend von der in Abs.2 geregelten Frist zu kündigen, wenn durch Wechsel der Straßenbaulast oder durch

anderweitige Regelungen die Zuständigkeit an der Lichtzeichenanlage auf einen anderen Unterhaltungspflichtigen übergeht.

(6) Vorbehalte, Nebenabreden, Veränderungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden an den gewarteten Einrichtungen, die beim Ausführen von Arbeiten durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Dasselbe gilt bei schuldhafter Unterlassung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen diesen Vertrag.

Auf Verlangen ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bei Inanspruchnahme durch Dritte frei, es sei denn, dass ihn oder seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten nach diesem Vertrag kein Verschulden trifft.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hagen.

Für den Auftraggeber	***Für den Auftragnehmer***
Hagen den, ...	..... den, ...
.....	.....